



## URHEBERRECHTSSENAT

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58  
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

UrhRS 4/06-5

### B E S C H E I D

Der Urheberrechtssenat hat durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk als Vorsitzende und die weiteren Mitglieder Dr. Schwarzenbacher und Mag. Thier über die Berufung der V [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch die Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, vom 12.9.2006, KOA 9.906/06-052, wie folgt entschieden:

#### Spruch:

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit € 800,- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

**Begründung:**

Mit dem oben bezeichneten Bescheid setzte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften den auf die V [REDACTED] [REDACTED] (Berufungswerberin) entfallenden Beitrag zur Finanzierung dieser Behörde für das Kalenderjahr 2006 mit € 3.295,45, € 1.852,30 und € 12,94 fest und schrieb die Entrichtung dieser Beträge (in Teilbeträgen) binnen bestimmter Frist vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung der V [REDACTED] mit dem Antrag auf ersatzlose Behebung. Die Rechtsmittelwerberin macht geltend, die „präjudiziellen Bestimmungen“ des § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 hielten einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Auf den Begriff der *Verwaltungsverfahrensgemeinschaft* werde verwiesen. So habe die Behörde etwa im beamtenrechtlichen Ernennungsverfahren gegenüber allen konkurrierenden Bewerbern einen (einzigsten) Bescheid zu erlassen, der allen Parteien zuzustellen sei. Sollte im gegenständlichen Verfahren auch nur für eine der Verwertungsgesellschaften eine der im angefochtenen Bescheid genannten Zahlen unrichtig sein, so wären die Bescheide gegenüber allen anderen Verwertungsgesellschaften unrichtig. Im Falle des Erfolges der Berufung würde (aufgrund der Rechtskraft der korrespondierenden Bescheide an die anderen Verwertungsgesellschaften) der Aufsichtsbehörde ein Finanzierungsdefizit

bleiben. Schon aus diesem Grund sei der angefochtene Bescheid, der diesem Formgebot nicht entspreche, ersatzlos zu beheben.

Weiters werde als Minus gegenüber diesem Berufungshauptbegehren der Umstand geltend gemacht, dass die Aufsichtsbehörde den Umsatz der Berufungswerberin im angefochtenen Bescheid zu hoch angenommen habe. Korrespondierend zur Herabsetzung auf den richtigen Betrag aufgrund einer neu durchzuführenden Rechenoperation sei auch ihr Beitrag entsprechend herabzusetzen. In ihrer Eingabe vom 7.8.2006 habe sie Inkassospesen zugunsten der Austro Mechana und der AKM angeführt, nämlich € 367.400,23. Der angefochtene Bescheid gehe jedoch von den Lizenzträgen (€ 7.609.146,65) aus und argumentiere (wörtlich) „um eine verzerrte Darstellung jener Umsätze, die typischerweise einen entsprechenden Einfluss auf den durch die jeweiligen Verwertungsgesellschaften verursachten Aufwand der Staatsaufsicht haben werden, zu vermeiden, wurden Beträge aus Inkassotätigkeit, die einer anderen Verwertungsgesellschaft weitergeleitet wurden, nicht berücksichtigt“. Inkassospesen müssten aber zweifellos bei demjenigen Berücksichtigung finden, der sie vereinnahmt und müssten den, der sie bezahlt, entlasten. Das vom angefochtenen Bescheid herangezogene „Aufsichtsargument“ greife zu kurz, da es sich um einen „Aufteilungsmix“ handle, der in seiner generalisierenden Betrachtung offenkundig ein sachgerechtes Ergebnis erzielen sollte, das aber nicht durch die Vollziehung abgeändert werden dürfe. Zudem bestünde doch wohl beim Inkassanten ein (gewisser) Bedarf an Aufsicht.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 haben die Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (§§ 21 und 26 VerwGesG) der Aufsichtsbehörde Finanzierungsbeiträge zu leisten, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde entspricht, der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (Gesamtfinanzierung). Der Bundeskanzler hat die Höhe der Gesamtfinanzierung durch Verordnung festzusetzen. Die Gesamtfinanzierung ist auf die einzelnen Beitragspflichtigen nach bestimmten, im Gesetz festgelegten, Grundsätzen aufzuteilen, und zwar u.a. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Umsätze (§ 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006).

Zunächst ist zum Formaleinwand der Nichtberücksichtigung der Verwaltungsverfahrensgemeinschaft der Beitragspflichtigen darauf zu verweisen, dass es in den von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu dieser Problematik ergangenen Entscheidungen jeweils darum ging, einem bei der Zuteilung von Rechten mittels Verwaltungsaktes verkürzten Rechtssubjekt, dessen rechtlichen Interessen berührt werden, die Stellung eines Mitbeteiligten zu verschaffen, sei dies bei der Vergabe einer schulfesten Leiterstelle (VfGH 19.6.2000, B 1820/99; VfGH 8.6.2004, B 1178/03 sowie B 215/04) oder einer Apothekerkonzession (VwGH 30.8.1994, 90/10/0129). Die Verleihung der (einzig zu vergebenden) Stelle bzw. (bedarfsabhängigen) Konzession an ein bestimmtes Rechtssubjekt

führt jeweils zur untrennbaren Folge der Ab- oder Zurückweisung der Anträge der Mitbewerber (siehe ÖJZ 1983, 589- Dearing).

Im vorliegenden Fall führte die Herabsetzung der einem Beitragspflichtigen vorgeschriebenen Beträge im Berufungswege - wie von der Berufungswerberin richtig erkannt - aufgrund der Rechtskraft der korrespondierenden Bescheide an die weiteren Beitragspflichtigen zu einem Finanzierungsdefizit der Behörde, allerdings nur zu diesem und weder zu einem Entfall der Rechtsschutzmöglichkeiten des einzelnen Belasteten noch zur Unmöglichkeit einer allfälligen Wiederaufnahme (§ 69 Abs 3 AVG).

Es liegt daher im alleinigen Risiko der Behörde selbst, durch Erlassung von Einzelbescheiden an die Finanzierungsbeitragspflichtigen allenfalls Finanzierungsdefizite zu bewirken oder nicht. Eine Verletzung der Rechte der einzelnen Beitragspflichtigen ist durch diesen Vorgang jedenfalls nicht erfüllt.

Die rechtlichen Bedenken der Berufungswerberin im Zusammenhang mit der Erlassung von Einzelbescheiden werden daher nicht geteilt.

Im Übrigen sprechen praktische Gründe (aufschiebende Wirkung der Berufung, Datenschutzüberlegungen, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) für die von der Behörde gewählte Vorgangsweise.

Zu dem im angefochtenen Bescheid unterbliebenen Abzug von Inkassospesen von der Bemessungsgrundlage verweist die Berufungswerberin auf die in der Bescheidbegründung

genannten „Beträge aus Inkassotätigkeiten“. Dabei übersieht sie allerdings, dass der erstinstanzliche Bescheid mit dem zitierten Wortlaut lediglich begründete, dass Verwertungserlöse nur dort berücksichtigt werden sollen, wo sie letztendlich hingenommen werden, und dass sie - um Doppelzahlungen zu vermeiden - beim Inkassanten keine Berücksichtigung finden können.

Dies steht aber in keinerlei Zusammenhang mit Inkassospesen. Solche Spesen sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 5 Z 3 VerwGesG 2006 („Umsätze“) schon deshalb nicht in Abzug zu bringen, weil sonst keine Umsatzermittlung sondern eine Gewinnermittlung vorläge. Das Gesetz spricht aber schlicht von Umsätzen, von denen Spesen jeder Art - die Verwertungsgesellschaften haben wohl Spesen der verschiedensten Art zu tragen - nicht in Abzug zu bringen sind. Es wäre auch nicht vermittelbar, warum gerade Inkassospesen und nicht beliebige andere Spesen vom Umsatz in Abzug zu bringen sein sollen.

Der erstinstanzliche Bescheid war daher zu bestätigen. Die Berufung musste erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 32 Abs. 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRSGV.

Urheberrechtssenat

Wien, am 13. Dezember 2006

Die Vorsitzende:

Dr. Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

**Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 17 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.